

Flächennutzungsplan-Teiländerung tritt in Kraft:
Teiländerung Nr. 29 „Westlich Heinrich-Pesch-Haus“ des Flächennutzungsplanes '99
Stadtteil: Oggersheim/West

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat zu der Teiländerung Nr. 29 des Flächennutzungsplanes '99 der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich „Westlich Heinrich-Pesch-Haus“ in Ludwigshafen Oggersheim/West als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

„Die **Flächennutzungsplan Teiländerung 29** der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich „Westlich Heinrich-Pesch-Haus“ **wird** gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, **genehmigt.**“

Der Geltungsbereich kann aus dem beigefügten Planabschnitt entnommen werden. Die entsprechende Katastergrundlage kann bei der Stadtplanung eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Sie kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden. Die Einsichtnahme kann ebenfalls über das Internet (www.ludwigshafen.de) erfolgen. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

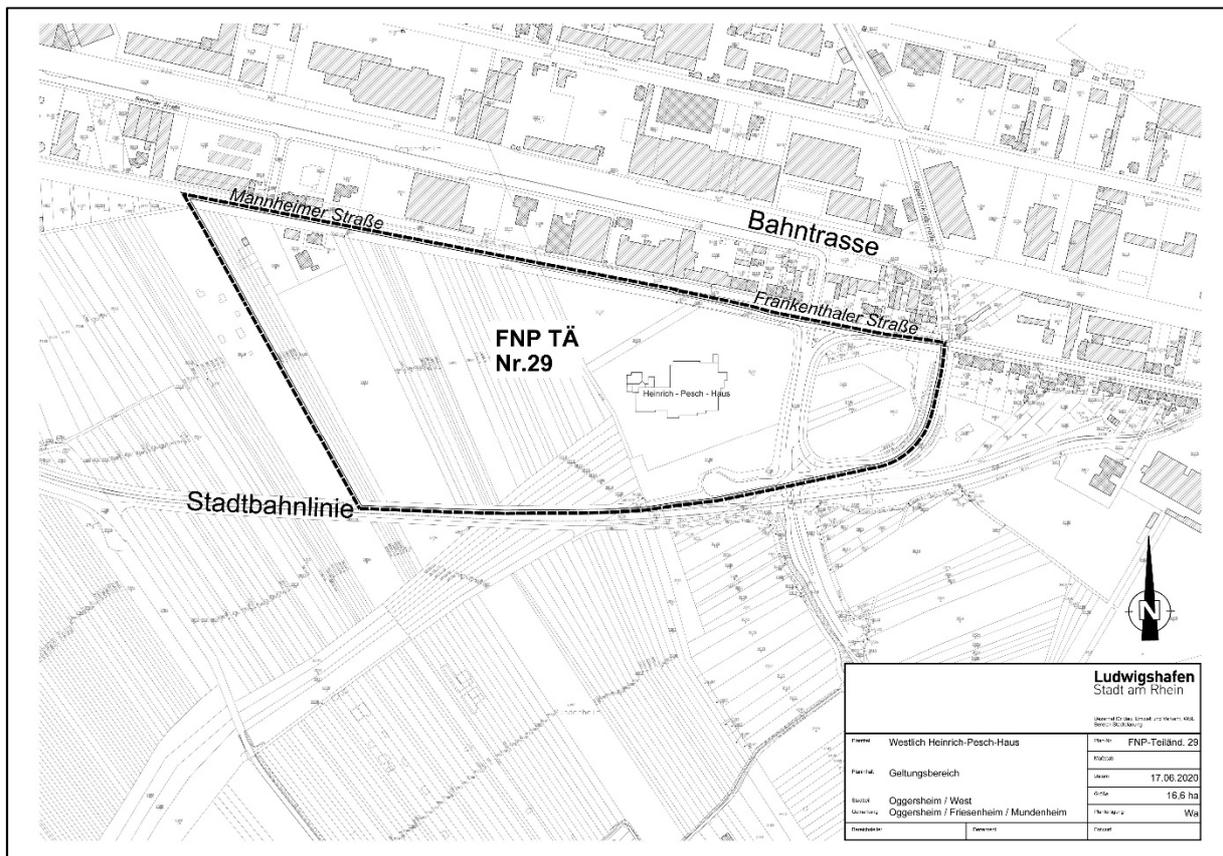
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 11.12.2020
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 657 „Westlich Heinrich-Pesch-Haus“
Stadtteil: Oggersheim / West

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 657 „Westlich Heinrich-Pesch-Haus“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 16,6 Hektar und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden: durch die Mannheimer Straße, durch die Flurstücke 2834/8 und 2834/10 sowie durch die Frankenthaler Straße,
- im Osten: durch die Kopernikusstraße,
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 3497/6, 3511/3, 2095/5, 2829/7, 2810/10 und durch die Kopernikusstraße,
- im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 2829/5 und 2829/1.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

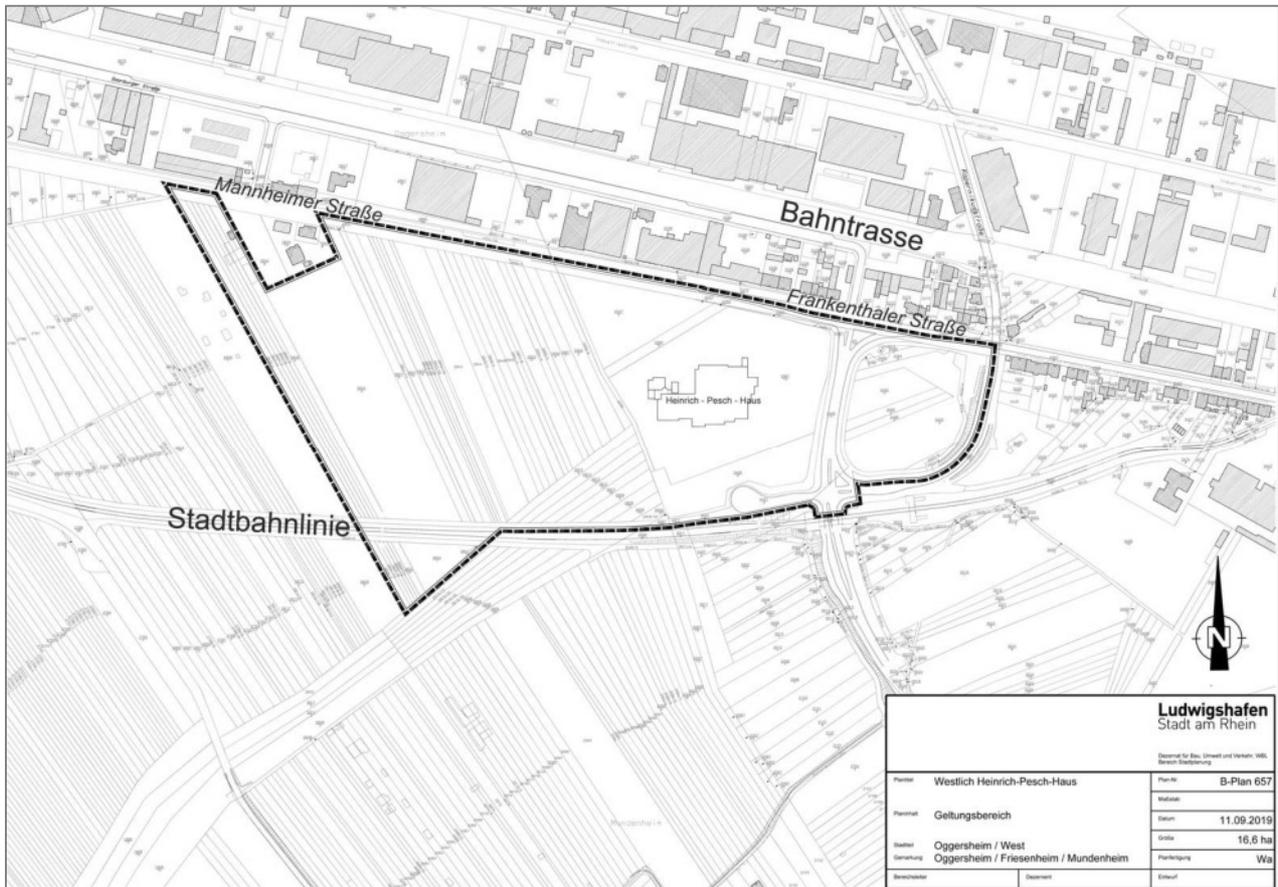
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 11.12.2020
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Veränderungssperre:
Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 662 „Eisenbahnstraße – Hauptstraße“
Stadtteil: Rheingönheim

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 14.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

Für den im Plan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 662 "Eisenbahnstraße - Hauptstraße" wird eine Veränderungssperre des Inhalts erlassen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 2

Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ludwigshafen am Rhein, 15.12.2020
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder die erste Zurückstellung eines Baugesuches hinaus, so ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld für entstandene Vermögensnachteile zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird (§ 18 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch). Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen vorstehender Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes innerhalb von einem Jahr gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Vorlage oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso ist eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Geltungsbereich der Veränderungssperre in dem Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 662 Eisenbahnstraße – Hauptstraße:



Aufhebung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung zwischen den Städten Frankenthal, Ludwigshafen am Rhein, Speyer und dem Rhein-Pfalz-Kreis über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 08.06.2010 wird aufgehoben und tritt an dem Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 20.08.2020 durch die kommunalen Beteiligten außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung vom 08.06.2010 kann bei Bedarf in den Diensträumen der Städte Frankenthal, Speyer, und Ludwigshafen sowie im Kreishaus des Rhein-Pfalz-Kreis in Augenschein genommen werden.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.